

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München („O₂“), und dem Kunden über Mobilfunkdienstleistungen der O₂ durch die Verwendung von Guthabekarten („Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O₂ diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- Der Mobilfunkdienstvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. O₂ kann den Antrag des Kunden auch durch Freischaltung der codierten für die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen bestimmten Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) oder Erbringen von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen annehmen.

3. Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

- 3.1 O₂ stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkendrichtung das Mobilfunknetz von O₂ nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.
- 3.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter nutzen, wenn und soweit O₂ mit dem jeweiligen Anbieter entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.
- 3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar
 - a) aufgrund behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen
 - b) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktions-, atmosphärische oder geographische Umstände
 - c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
 - d) in Fällen höherer Gewalt.O₂ wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.
- 3.4 O₂ übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datenendiensten zugänglichen Informationen.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet,
 - a) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von O₂ gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
 - b) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 4.2 b angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte zu vertreten hat.
 - c) die ihm von O₂ zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie seine persönliche Kundenkennzahl geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, O₂ unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder, bei Nutzung des Lastschriftverfahrens, seine Bankverbindung ändert.
 - b) er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhandelt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch gegenüber der Kundenbetreuung von O₂ unter Angabe der persönlichen Kundenkennzahl abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von O₂.
- 4.3 Der Kunde darf die Leistungen von O₂ nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
 - a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.
 - b) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Teledienste anbieten, insbesondere die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von O₂.
 - c) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von O₂ betrieben werden.
 - d) die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält.
 - e) nicht Gesprächsguthaben im Rahmen des O₂ LOOP Easy Money Minuten-Programms erwerben, für Anrufe, die infolge einer Anrufum- oder Standleitung bei ihm eingegangen sind.

5. Registrierung / Identitätsnachweis / Zurückbehaltungsrecht von O₂ / Besitzerwechsel

- 5.1 O₂ ist aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, eine Kundendatei zu führen, in der Rufnummer, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden sowie Beginn und Ende des Vertrages gespeichert werden.
- 5.2 Der Kunde wird sich mit den in Ziffer 5.1 genannten Daten bei O₂ registrieren lassen und seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder Registerauszuges nachweisen.
- 5.3 O₂ ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zurückzulegen, bis der Kunde die in Ziffer 5.1 genannten Daten richtig und vollständig O₂ angegeben und seine Identität nachgewiesen hat.
- 5.4 Der Kunde kann die SIM-Karte einem Dritten im Rahmen des Besitzerwechsels dauerhaft für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen überlassen. Der Kunde stellt sicher, dass der Dritte sich ordnungsgemäß mittels Besitzerwechselformular bei O₂ registriert (s. Ziffer 5.2). In diesem Fall ist der Kunde abweichend von Ziffer 4.1 c berechtigt, dem Dritten die von O₂ zur Verfügung gestellte PIN, PUK und die persönliche Kundenkennzahl bekannt zu geben.

6. Guthaben- und Bonuskonto / Verbrauch von Guthaben und Bonusbeträgen / Einwendungen

- 6.1 Nach Abschluss des Vertrages richtet O₂ für den Kunden ein Guthabekonto ein.
- 6.2 Der Kunde muss ein Guthaben auf sein Guthabekonto übertragen, um Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nutzen zu können.
- 6.3 Vom Mobilfunkabschluss des Kunden abgehende entgeltliche Verbindungen und im Ausland eingehende Verbindungen sind nur bis zum vollständigen Verbrauch des Guthabens auf seinem Guthabekonto möglich. Derartige Verbindungen werden abgebrochen, sobald das Guthaben des Kunden auf seinem Guthabekonto verbraucht ist.
- 6.4 Die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen werden - vorbehaltlich der Ziffer 6.12 - von dem Guthabekonto des Kunden abgebucht.
- 6.5 Einzelne Entgelte, insbesondere Entgelte für den Versand von SMS aus dem Ausland, können mit zeitlicher Verzögerung von dem Guthabekonto abgebucht werden. O₂ ist berechtigt, einen auf dem Guthabekonto des Kunden evtl. entstehenden negativen Saldo, z.B. durch eine verzögerte Abbuchung, mit später vom Kunden aufgebuchten Beträgen zu verrechnen.
- 6.6 Der Kunde kann das gesamte auf dem Guthabekonto befindliche Guthaben für einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten ab Übertragung verbrauchen. Mit jeder neuen Übertragung von Guthaben auf das Guthabekonto wird der 6-Monats-Zeitraum für das gesamte auf dem Guthabekonto befindliche Guthaben neu gestartet. Im Übrigen gilt Ziffer 6.8.
- 6.7 Der Kunde kann den Stand des Guthabekontos bei O₂ abfragen. Die Angabe des Guthabekontostandes allein begründet noch keinen Anspruch auf Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen in entsprechender Höhe, da einzelne Entgelte für in Anspruch genommene Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen z.B. mit zeitlicher Verzögerung abgerechnet werden können (vgl. Ziffer 6.5).
- 6.8 Ein bei Beendigung des Vertrages positiver Saldo auf dem Guthabekonto wird auf schriftlichen Antrag des Kunden auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto ausbezahlt. Ein bei Beendigung des Vertrages bestehender negativer Saldo auf dem Guthabekonto wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.9 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchungen innerhalb von 8 Wochen nach der Abbuchung schriftlich bei der Kundenbetreuung von O₂ geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 6.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert worden sind oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Prepaid-Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht über die Einzelverbindungen. O₂ weist im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.11 Stellt O₂ dem Kunden einen Bonusbetrag zur Verfügung, führt O₂ für den Kunden hierfür ein vom Guthabekonto separates Konto („Bonuskonto“). Soweit in den Ziffern 6.12 und 6.13 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Bonuskonto die Ziffern 6.1 bis 6.10.
- 6.12 O₂ bucht die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen vorrangig von dem Bonuskonto ab, wenn und soweit diese mit dem Bonuskonto verrechenbar sind. Befindet sich auf dem Bonuskonto kein Bonusbetrag mehr oder sind die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nicht mit dem Bonuskonto verrechenbar, bucht O₂ die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen vom Guthabekonto des Kunden ab.
- 6.13 Der Kunde kann den von O₂ auf dem Bonuskonto zur Verfügung gestellten Bonusbetrag für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Aufbuchung verbrauchen. Stellt O₂ dem Kunden erneut einen Bonusbetrag zur Verfügung, wird der 6-Monats-Zeitraum für den gesamten auf dem Bonuskonto vorhandenen Bonusbetrag neu gestartet. Der auf dem Bonuskonto befindliche Bonusbetrag verfällt, wenn die letzte Verbuchung eines Bonusbetrages auf dem Bonuskonto mehr als 6 Monate zurück liegt. Ein bei Vertragsbeendigung auf dem Bonuskonto noch vorhandener Bonusbetrag verfällt.
- 6.14 Der Kunde kann das durch das O₂ LOOP Easy Money Minuten-Programm gewährte Guthaben nur für die Inanspruchnahme von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen verbrauchen. Eine Auszahlung des durch dieses Programm gewährten Guthabens erfolgt nicht.

7. SIM-Karten

- 7.1 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt bis zu 24 Stunden ab Registrierung des Kunden gemäß Ziffer 5.2 und Eingabe der Nummer zur Freischaltung der SIM-Karte O₂.
- 7.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei O₂.
- 7.3 O₂ kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen.

8. SIM-Sperrung

- 8.1 Soweit der Kunde ein so genanntes Prepaid-Paketangebot, bestehend aus einer SIM-Karte für die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen und einem vorkonfigurierten Mobilfunkgerät erwirbt, ist das Mobilfunkgerät für die Dauer von 2 Jahren ab der Aktivierung („Sperrungszeitraum“) ausschließlich gemeinsam mit einer für die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen codierten SIM-Karte funktionsfähig („SIM-Sperrung“).
- 8.2 Es ist dem Kunden untersagt, die Aufhebung der SIM-Sperrung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, sofern O₂ ihm den hierfür erforderlichen Code nicht ausdrücklich mitgeteilt hat.
- 8.3 Innerhalb des Sperrungszeitraums teilt O₂ dem Kunden auf dessen Verlangen den Code zur Aufhebung der SIM-Sperrung gegen Zahlung des sich aus der jeweils gültigen Preiskliste ergebenden Entgeltes mit. Nach Ablauf des Sperrungszeitraums erfolgt die Mitteilung unentgeltlich. Kündigt der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich oder kündigt O₂ den Vertrag innerhalb des Sperrzeitraums ordentlich, teilt O₂ dem Kunden bei Wirksamwerden der Kündigung den Code für die Aufhebung der SIM-Sperrung auf dessen Verlangen ebenfalls unentgeltlich mit.

9. Zuteilung von Mobilfunknummern / Rufnummernmitnahme

- 9.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunknummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme“) muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde spätestens am 31. Tag nach Beendigung des Vertrages den bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei O₂ abgeben haben.
- 9.2 O₂ bucht das Entgelt für die Rufnummernmitnahme vom Guthabekonto des Kunden ab. Die Rufnummernmitnahme ist daher nur möglich, wenn das Guthabekonto zum Zeitpunkt der Durchführung der Rufnummernmitnahme ein ausreichendes Guthaben aufweist.
- 9.3 Wünscht der Kunde die Rufnummernmitnahme bereits vor Ablauf des Sperrungszeitraums gemäß Ziffer 8.1, zahlt er zusätzlich zu dem Entgelt für die Rufnummernmitnahme das Entgelt für die Aufhebung der SIM-Sperrung (vgl. Ziffer 8.3). O₂ bucht beide Entgelte vom Guthabekonto des Kunden ab. Die Rufnummernmitnahme ist daher auch in diesem Fall nur möglich, wenn das Guthabekonto zum Zeitpunkt der Durchführung der Rufnummernmitnahme ein ausreichendes Guthaben aufweist.

10. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 10.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Kunde kann diesen mit einer Frist von 30 Tagen und O₂ mit einer Frist von 90 Tagen kündigen.
- 10.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei O₂.
- 10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde
 - a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
 - b) gegen Ziffer 4.3 a, 4.3 b, 4.3 c oder 4.3 d verstößt;
 - c) bei der Registrierung wider besseren Wissens falsche Angaben macht.
- 10.4 Abweichend von Ziffer 10.1 endet der Vertrag mit dem Kunden, wenn im Rahmen des Besitzerwechsels ein Vertrag zwischen O₂ und dem Dritten zustande kommt.

11. Sperre

- 11.1 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist O₂ berechtigt, die Erbringung der Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt, wenn
 - a) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.3 a, 4.3 b, 4.3 c oder 4.3 d nicht nachkommt oder ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 10.3 a vorliegt.
 - b) es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens kommt und auch die Höhe der Entgeltforderung von O₂ in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
 - c) der Kunde einen negativen Saldo auf dem Guthabekonto trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht ausgleicht.
- 11.2 Im Fall der besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens gemäß Ziffer 11.1 b und des negativen Saldos gemäß Ziffer 11.1 c auf dem Guthabekonto ist eine Vollsperrung des Netzzugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen möglich. Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, fermündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.
- 11.3 Erwirbt bzw. nutzt der Kunde Gesprächsguthaben entgegen Ziffer 4.3 e, ist O₂ berechtigt, ein solches Gesprächsguthaben jederzeit zu sperren.
- 11.4 Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.
- 11.5 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preiskliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

12. Haftung

- 12.1 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von O₂ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.

13. Datenschutz

O₂ beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden die Regelungen der einschlägigen Datenschutznormen, insb. des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes. Über weitere Details der Datenverarbeitung informiert O₂ im Internet unter www.o2online.de/nw/meta/datenschutz/content/index.html.

14. Besondere Bedingungen für Zusatz-Packs

- 14.1 O₂ bucht den Preis für jedes Zusatz-Pack (z.B. eine Flatrate oder eine bestimmte Anzahl an Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen (z.B. SMS oder Sprachminuten)) im Voraus vom Guthabekonto des Kunden ab.
- 14.2 Jedes Zusatz-Pack hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Die Laufzeit eines Zusatz-Packs verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn dieses nicht zuvor gekündigt wurde. Eine entsprechende Kündigung ist jederzeit mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich.
- 14.3 Die Kündigung von Zusatz-Packs lässt den Vertrag mit dem Kunden im Übrigen unberührt.
- 14.4 Abweichend von Ziffer 14.2 endet das Zusatz-Pack, wenn das Guthabekonto bei Fälligkeit des Preises für das Zusatz-Pack kein ausreichendes Guthaben aufweist. O₂ wird das Zusatz-Pack erneut aktivieren, wenn der Kunde innerhalb einer von O₂ mitgeteilten Frist ein ausreichendes Guthaben auflädt.
- 14.4 Abweichend von Ziffer 14.2 endet das Zusatz-Pack ferner, wenn das Vertragsverhältnis zwischen O₂ und dem Kunden über Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen endet.
- 14.5 Die Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 10.3 sowie zur Sperre gemäß Ziffer 11. gelten für die Zusatz-Packs entsprechend.

15. Änderungen von Preiskliste und Leistungsbeschreibungen / Sonstige Änderungen

- 15.1 O₂ ist berechtigt, die Entgelte oder die Leistungsbeschreibungen bei Änderung der
 - a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
 - b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
 - c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen, d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.
- 15.2 Änderungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.
- 15.3 Änderungen der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 15.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.